

Ordnung zur Förderung wissenschaftlicher Projekte an der Stiftung LEUCOREA

I. Förderziele und -kriterien

- (1) Die Stiftung LEUCOREA unterstützt die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und an den universitären Einrichtungen in Wittenberg. Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck durch Vergabe von Geld- oder Sachmitteln an die Universität oder ihre Einrichtungen sowie durch Vergabe von Stipendien an Studenten, Doktoranden, Habilitanden, Dozenten und Professoren. (§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung LEUCOREA)
- (2) Die Stiftung LEUCOREA fördert wissenschaftliche Projekte, die für die Martin-Luther-Universität und das Land Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung sind. Dabei legt die Stiftung LEUCOREA ihr Selbstverständnis als Mittlerin zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie ihre Verpflichtung gegenüber der historischen Bedeutung des Standorts Wittenberg im Sinne der Gemeinsamen Vereinbarung über die künftige Entwicklung der Stiftung LEUCOREA zwischen dem Kultusministerium, der Stiftung LEUCOREA und der Martin-Luther-Universität zugrunde.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Förderzwecke thematische Schwerpunkte und Prioritäten festlegen.
- (4) Gefördert werden können insbesondere
 - Lehrveranstaltungen und Tagungen durch unentgeltliche Überlassung von Räumen, Unterkunft zu ermäßigten Sätzen und Sachmittelzuschüsse;
 - Forschungsvorhaben durch Personalkostenzuschüsse, Sachmittelzuschüsse und Druckkostenzuschüsse;
 - Anträge bei anderen Fördereinrichtungen durch die befristete Anstellung von wissenschaftlichem Personal mit der Aufgabe, einen Drittmittelantrag vorzubereiten, auszuarbeiten und in der Antragsphase zu unterstützen;
 - Studenten und Studienbewerber der Martin-Luther-Universität, Doktoranden, Habilitanden, Professoren und andere Einzelwissenschaftler durch die Vergabe von Stipendien und Preisen.
- (5) Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Bewilligungsverfahren

- (6) Anträge auf Förderung sind beim Stiftungsvorstand zu stellen.
- (7) Sie müssen Angaben enthalten über
 - den Antragsteller als Projektverantwortlichen,
 - das Vorhaben, für das eine Förderung beantragt wird,
 - die beantragte Förderung nach Art und Höhe,
 - anderweitige Finanzierungsquellen für dieses Vorhaben.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann eine Ergänzung der Angaben verlangen.
- (9) Der Stiftungsvorstand kann auch aus eigener Initiative Förderungen ausloben.
- (10) Über die Bewilligung von Anträgen entscheidet bei einer Förderung in einer Höhe von
 - a) bis zu 7500 Euro der Stiftungsvorstand,

- b) mehr als 7500 Euro der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit einem Projektausschuß, den das Kuratorium als ständigen Ausschuß oder ad hoc aus seiner Mitte bestellt; der Projektausschuß kann externe Fachleute kooptieren.
- (11) Entscheidungen nach b) sollen auf der Grundlage von Fachgutachten ergehen, die der Stiftungsvorstand in Auftrag gibt. Der Stiftungsvorstand und der Projektausschuß können auch in allen anderen Fällen Fachgutachten einholen. Sofern das Vorhaben bereits anderweitig aussagekräftig bewertet worden ist, können sich der Projektausschuß und der Stiftungsvorstand das anderweitige Bewertungsergebnis zueigen machen.
- (12) Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung, eine Änderung der bewilligten Verwendungszwecke oder eine Verlängerung der bewilligten Laufzeit des Vorhabens bedürfen eines begründeten Antrags, über den in demselben Verfahren entschieden wird wie über die erste Bewilligung.

III. Förderbedingungen

- (13) Bei der Bewilligung können die Projektverantwortlichen dazu verpflichtet werden,
- für das geförderte Vorhaben Drittmittel einzuwerben;
 - nach näher bestimmten Vorgaben den Mittelbedarf im voraus anzumelden oder einen Plan zum Abruf der Fördermittel aufzustellen;
 - die Förderung über die Geschäftsstelle der Stiftung LEUCOREA oder über ein bestimmtes Konto, zum Beispiel ein Projektkonto bei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bewirtschaften;
 - dem Stiftungsvorstand Zwischenberichte zum Stand der Arbeit zu erstatten;
 - das Vorhaben in den Räumen der Stiftung LEUCOREA, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder an einem anderen Ort durchzuführen, soweit der Bewilligungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird;
 - die aus der Förderung angeschafften Sachen in den Räumen der Stiftung LEUCOREA, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder auf andere Weise anderen zugänglich zu machen, soweit der Bewilligungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird;
 - die aus der Förderung angeschafften Sachen, insbesondere Literatur und Geräte, bei Erwerb, auf Aufforderung oder spätestens nach Abschluß des Vorhabens ins Eigentum der Stiftung LEUCOREA oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu übertragen;
 - die aus der Förderung angeschafften Sachen zu versichern;
 - andere am Vorhaben und seiner Durchführung Beteiligte (z. B. Mitarbeiter, Auftragnehmer, Verlage, Verfasser, Herausgeber, ausführende Kassen) über die Förderbedingungen zu unterrichten;
 - die wissenschaftlichen Ergebnisse des geförderten Vorhabens in einer geeigneten, gegebenenfalls näher bestimmten Weise zu veröffentlichen;
 - von geförderten Veröffentlichungen sowie Bekanntmachungen und ähnliches über geförderte Vorhaben Belegexemplare an die Stiftung LEUCOREA und an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu geben;
 - weitere über diese Förderrichtlinie hinausgehende Maßgaben zu befolgen.
- (14) Der Projektverantwortliche hat alle für die Förderung relevanten Tatsachen, insbesondere Änderungen der im Antrag oder bei der Bewilligung maßgeblichen Umstände dem Stiftungsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (15) Der Projektverantwortliche hat ferner alle wirtschaftlichen Erträge, die das geförderte Vorhaben einbringt, dem Stiftungsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Der

Stiftungsvorstand kann die Fördermittel nach eigenem Ermessen in der Höhe dieser Erträge ganz oder teilweise zurückfordern. Für Einnahmen aus Publikationen (Vorträgen, Aufsätzen, Büchern) gilt das nur, wenn es vor Auszahlung der Förderung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

- (16) Spätestens vier Monate nach Beendigung des Vorhabens muß der Projektverantwortliche dem Stiftungsvorstand einen Abschlußbericht erstatten.

IV. Bewirtschaftung der Fördermittel

- (17) Die Fördermittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die von der Bewilligung gedeckt sind. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (18) Die Verwendung der bewilligten Mittel ist nicht an Haushaltsjahre gebunden.
- (19) Reisekosten sind nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst, jedoch nicht über die beantragten und bewilligten Sätze hinaus, abzurechnen. Sie können bei der Bewilligung auch pauschaliert werden.
- (20) Für Anschaffungen gelten die Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts sowie des Vergaberechts. Aus Fördermitteln angeschaffte Sachen sind pfleglich zu behandeln. Sie sind, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (21) Nach Abschluß eines Vorhabens ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen und abzurechnen. Nach Maßgabe der Bewilligung oder auf Aufforderung sind Zwischenabrechnungen vorzulegen. Über Einnahmen und Ausgaben sind nachprüfbare Belege bereitzuhalten und auf Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.
- (22) Ausgezählte Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuüberweisen. Das gilt auch, wenn die Verwendung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird; in diesem Fall können die Fördermittel erneut abgerufen werden, sobald der Verwendungsbedarf absehbar ist.

V. Widerrufsvorbehalt

- (23) Der Stiftungsvorstand kann die Bewilligung widerrufen, wenn
- die Fördermittel zwei Jahre nach Bewilligung nicht abgerufen worden sind;
 - die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten worden sind;
 - Zweifel daran entstanden sind, daß der Förderzweck erreicht wird.
- (24) Ausgezählte Fördermittel sind nach dem Widerruf unverzüglich zurückzugeben. Abweichend davon kann im Widerrufsbescheid die Rückgabe ausgesetzt oder erlassen werden.

VI. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

- (25) Der Stiftungsvorstand macht die Förderziele der Stiftung LEUCOREA, die Fördermöglichkeiten und das Bewilligungsverfahren in geeigneter Form regelmäßig bekannt.
- (26) Der Stiftungsvorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die Förderung.

- (27) Geförderte Veröffentlichungen sowie Bekanntmachungen und ähnliches über geförderte Vorhaben sind grundsätzlich mit einem Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung LEUCOREA zu versehen. Die Stiftung LEUCOREA behält das Recht, selbst über die geförderten Vorhaben öffentlich zu berichten. Hierfür hat der Projektverantwortliche geeignetes Material zur Verfügung zu stellen.